

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 80
Telefax
E-Mail sicherheitsamt@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

Datum 9. Februar 2021
Kontaktperson Edith Neumeister
Direktwahl 055 251 32 83
E-Mail edith.neumeister@rueti.ch

per Mail
Bouygues E&S InTec Schweiz AG

Daniel JOOS
Projektleiter
T. +41 81 286 20 09
daniel.joos@bouygues-es.com

Bewilligung / Verfügung für eine temporäre Verkehrsanordnung

Grund	Kranzüge / Demontage und Montage von Rückkühlern
Gesuch vom	16.02.2021 (Mail)
Datum, Zeit	Donnerstag, 25. Februar 2021 und Mittwoch, 3. März 2021, ab 21.00 Uhr bis ca. 23.30 Uhr
Standort	Bandwiesstrasse, siehe Planskizze
Auflagen	Die Anwohner sind frühzeitig über die geplanten Bauarbeiten zu informieren (weiträumige Info). Die Signalisationen sind gemäss Absprache mit dem Werkhofleiter aktiv (vor Baubeginn) zu drehen und nach Beendigung wieder wegzudrehen. Die Zufahrt für Rettungsinstitutionen muss jederzeit gewährleistet sein. Der benutzte Platz ist nach Beendigung des Anlasses sauber und aufgeräumt zu verlassen.
Bemerkungen	Diese Verkehrsanordnung wird auf der Homepage der Gemeinde Rüti ZH aufgeschaltet. Der Werkhof wird gebeten, die Signalisationen (siehe Plan) nach SSV Richtlinien am 25.02.2021 und am 03.03.2021, ca. 17.00 Uhr zu stellen (weggedreht), zu beleuchten und am Folgetag wieder zu entfernen. Betreffend Störung der Nachtruhe wurde eine separate Bewilligung erstellt.
Gebühren	Signalisationsgebühren CHF 100.00

Strafbestimmungen

Beim Verstoss gegen Auflagen/Anordnungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Rechtsmittel und Haftungsausschluss

Gegen diese Verfügung kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti **innert 30 Tagen** schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden (§ 170 f. GG). Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist, soweit möglich, beizulegen.

Aus dieser Bewilligung können keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die Gemeinde Rüti lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit diesem Anlass ab.

Freundliche Grüsse

Sicherheitsamt Rüti



Claudia Lehmann
Ressortvorsteherin

Edith Neumeister
Leiterin Sicherheitsamt

Rechnung
Signalisationsplan
Bewilligung Nachtruhe

Kopie an
- Werkhof
- Polizei Rüti
- Kantonspolizei
- Regio 144
- Feuerwehr
- Bauamt
- VZO / Schneiderbus